



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1988

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
8111	15. 12. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 62 des Schwerbehinderten- gesetzes (SchwbG)	50

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	67
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
17. 12. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	67
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	67
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 53 v. 28. 12. 1987	68
	Nr. 54 v. 29. 12. 1987	68

I.

8111

**Richtlinien
zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 12. 1987 - II B 1 - 4421.4

1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1.1 Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gem. § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) jeweils in Verbindung mit dem von der Landesregierung jährlich bekanntgegebenen Vomhundertsatz nach § 62 Abs. 4 SchwbG oder aufgrund eines Nachweises nach § 62 Abs. 5 SchwbG erstattet. Voraussetzung ist, daß der Unternehmer während des Erstattungszeitraumes (jeweils 1 Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 und 2 SchwbG und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), die nach § 59 Abs. 1 SchwbG berechtigten Personen, ggf. einschließlich ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrräder, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führhunde, unentgeltlich befördert hat.
- 1.2 Die in § 62 Abs. 5 SchwbG geforderte Verkehrszählung ist als Nachweis anzuerkennen, wenn sie in Form einer eingeschränkten Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung nach diesen Richtlinien durchgeführt worden ist. Der Berechnung des Erstattungsbetrages ist das Verhältnis der nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen zugrunde zu legen, das sich aus der Verkehrszählung auf allen Linien des antragstellenden Unternehmens ergibt.

2 Linien

Linien im Sinne der Richtlinien sind grundsätzlich die konzessionierten Linien der Verkehrsunternehmen (§§ 42, 43 PBefG).

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen sind die einzelnen Linienäste lediglich dann jeweils als eigene Linie anzusehen, wenn die räumlichen Abweichungen erheblich sind. In Zweifelsfällen entscheiden die Erstattungsbehörden, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind.

3 Erhebungsperioden, Wochentagstypen

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden und Wochentagstypen vorgegeben:

3.1 Erhebungsperioden

1. Winterperiode: die drei **vollständigen** Schulwochen beginnend jeweils mit dem Montag nach Aschermittwoch
2. Frühjahrsperiode: die drei **vollständigen** Schulwochen beginnend mit dem Montag nach Ostermontag
3. Sommerperiode: die zweite, dritte und vierte **vollständige** Ferienwoche der Sommerferien
4. Herbstperiode: die ersten drei **vollständigen** Schulwochen im November

Vollständige Schulwochen sind auch solche, in denen der Samstag unterrichtsfrei ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, scheidet diese Woche als Zählwoche aus.

3.2 Wochentagstypen

- Montag bis Freitag
- Samstag
- Sonntag

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

4 Erhebungsarten

Die Verkehrszählung kann in Form einer eingeschränkten Vollerhebung oder einer Stichprobenerhebung durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder als Linienerhebung oder Querschnitterhebung möglich ist. Grundsätzlich hat der Unternehmer sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden. In begründeten Einzelfällen kann es ihm jedoch gestattet werden, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten anzuwenden. Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsart während der vier Erhebungsperioden ist nicht zulässig.

5 Eingeschränkte Vollerhebung

Bei der eingeschränkten Vollerhebung werden während jeder Linien- und Einsatzfahrt jedes Wochentags einmal innerhalb der Erhebungsperiode alle nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich beförderten sowie alle sonstigen Fahrgäste erfaßt.

6 Stichprobenerhebung

Im Falle einer Stichprobenerhebung wird die Gesamtzahl der innerhalb einer Wageneinheit nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste **auf einzelnen Linienfahrten** erfaßt. Die Linienfahrten werden nach einem im folgenden vorgegebenen Auswahlverfahren bestimmt.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

6.1 Zeitliche und räumliche Schichtung

- 6.11 In jeder der vier Erhebungsperioden ist jede Linie an jedem Wochentagstyp und in jeder der nachfolgend festgelegten Tageszeitschichten zu erfassen.

Tageszeitschichten

- montags bis freitags die Zeiträume von 5.00 – 9.00, 9.00 – 12.00, 12.00 – 15.00, 15.00 – 19.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis Betriebsende
- samstags die Zeiträume von 5.00 – 15.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis Betriebsende
- sonntags der Zeitraum von 5.00 Uhr bis Betriebsende

Aus der Kombination der Wochentagstypen mit den Tageszeitschichten ergeben sich die **Wochenzeitschichten**.

- 6.12 Die Linie ist die Grundlage für die räumliche Schichtung. Die Erhebungen sind somit auf jeder Linie des Unternehmens – in allen Wochenzeitschichten – durchzuführen. Als eigenständige Linie gilt dabei auch die Gesamtheit aller im Verkehrsgebiet des Unternehmens stattfindenden Einsatzfahrten.

6.2 Linienerhebung

Bei der Linienerhebung werden in der Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt **alle Einsteiger auf der gesamten Fahrt** befragt.

- 6.21 Die Anzahl w_{lij} der in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten einer Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht ist proportional zu der Zahl der Linienfahrten in dieser Wochenzeitschicht. Sie bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlsatz f und der Gesamtzahl W_{lij} der Linienfahrten einer Linie l während der Erhebungsperiode i in der jeweiligen Wochenzeitschicht j . Der Auswahlsatz beträgt mindestens 0,5 % ($f = 0,005$). Demnach gilt:

$$w_{lij} \approx f \cdot W_{lij}$$

Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste volle Zahl nach oben abgerundet.

Es sind mindestens zwei Linienfahrten, d. h. jeweils eine Linienfahrt in Richtung und Gegenrichtung je Linie und Wochenzeitschicht auszuwählen.

- 6.22 Die in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten je Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht sind zufällig auszuwählen. Jede gezählte Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der ihr überwiegender Anteil liegt.

6.3 Querschnitterhebung

Bei der Querschnitterhebung werden alle Fahrgäste in einer Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem **ausgewählten Linienabschnitt**, der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, befragt. Kann die Zählung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

- 6.31 Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnitterhebung erforderlichen Linienfahrten bestimmen sich nach den Gliederungsnummern 6.21 und 6.22. Abweichend von Gliederungsnummer 6.21 Satz 3 beträgt der Mindestauswahlsatz jedoch 1 % ($f = 0,010$).
- 6.32 Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten über Richtung und Gegenrichtung hinweg. Bei S Linienabschnitten in beiden Richtungen und w_{lij} ausgewählten Linienfahrten in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = [S/w_{lij}]$$

$$a = \left[\frac{S - r \cdot (w_{lij} - 1)}{2} \right]$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden.

Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

7 Zählprotokolle

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

- Name des Zählers
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Bezeichnung der Linie
- Beginn der Linienfahrt
- Ende der Linienfahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn (Uhrzeit)
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Anfangshaltestelle / erste Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Endhaltestelle / letzte Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Anzahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und Begleitpersonen
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des 6. Lebensjahres
- Unterschrift des Zählers

8 Berechnung des Vomhundertsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung**8.1 Bezeichnungen****Indices**

- l Linie ($l = 1, 2, \dots, L$)
- i Erhebungsperiode ($i = 1, 2, 3, 4$)
- j Wochentag ($j = 1, 2, \dots, 7$)
- k Wagenfahrt (Linien- und Einsatzfahrt) am Wochentag j auf Linie l
($k = 1, 2, \dots, w_{lj}$)

Variable Größen

- L Zahl der Linien
- w_{lj} Zahl der Wagenfahrten an einem Wochentag j auf Linie l
- m_{ljk} Zahl der nach dem SchwbG unentgeltlich beförderten Fahrgäste (einschl. Begleitpersonen) auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
- n_{ljk} Zahl der sonstigen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

8.2 Berechnung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = \sum_l \sum_j \sum_k m_{ljk}$$

Zahl der sonstigen Fahrgäste

$$N = \sum_l \sum_j \sum_k n_{ljk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

8.3 Berechnung des Vmhundertsatzes für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Gliederungsnummer 8.2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten für

$M^{(i)}$ Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$N^{(i)}$ Zahl der sonstigen Fahrgäste

9 Berechnung des Vomhundertsatzes bei Stichprobenerhebungen

9.1 Bezeichnungen

Indices

l Linie ($l = 1, 2, \dots, L$)

i Erhebungsperiode ($i = 1, 2, 3, 4$)

j Wochenzeitschicht ($j = 1, 2, \dots, 8$)

h Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j
($h = 1, 2, \dots, H_j$)

k erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h
($k = 1, 2, \dots, w_{ljh}$)

Variable Größen

L Zahl der Linien

H_j Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht j

w_{ljh} Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

W_{ljh} Gesamtzahl aller Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

m_{ljhk} Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

n_{ljhk} Zahl der sonstigen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

g_{jh} Korrekturfaktor für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß anliegender Tabelle 1

PKM_{ljh} Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

9.2 Berechnung des Vomhundertsatzes bei Linienerhebung

9.21 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

- 9.211 Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfaßten
– unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} m_{ljhk}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

- 9.212 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h
– unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

- 9.213 Korrektur des Schätzwerts für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{ljh} = g_{jh} \cdot M_{ljh}$$

Anlage 1

Die Korrekturfaktoren g_{jh} sind der anliegenden Tabelle 1 zu entnehmen.

- 9.214 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j
– unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{ljh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{ljh}$$

Dabei ist

$$F_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh}$$

$$f_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} f_{ljh}$$

$$w_{lij} > 0$$

F_{ljh} berechnet sich pauschaliert aus dem Umrechnungskoeffizienten c_{jh} gemäß anliegender Tabelle 2 und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mit Hilfe der Beziehung

$$F_{ljh} = c_{jh} \cdot PKM_{ljh}.$$

f_{lj} ist die Summe lediglich der Werte F_{ljh} aus den Tagesstunden in Wochenzeitschicht j , in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ($w_{ljh} > 0$).

9.215 Schätzwert für die Zahl der auf der Linie l

– unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = 15 \cdot \sum_{j=1}^5 M_{lj} + 3 \cdot \sum_{j=6}^7 M_{lj} + 3 \cdot M_{l8}$$

– sonstigen Fahrgäste

$$N_l = 15 \cdot \sum_{j=1}^5 N_{lj} + 3 \cdot \sum_{j=6}^7 N_{lj} + 3 \cdot N_{l8}$$

9.216 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb

– unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = \sum_{l=1}^L M_l$$

– sonstigen Fahrgäste

$$N = \sum_{l=1}^L N_l$$

9.217 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

9.218 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

9.22 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

9.221 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj}-1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{w_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 9.214

9.222 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_l) = 225 \cdot \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + 9 \cdot \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + 9 \cdot V(M_{l8})$$

9.223 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$

9.224 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$V(SBQ_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

9.225 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert $V(M^{(i)})$ für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird gemäß Gliederungsnummer 9.223 ermittelt; der Schätzwert N_{Jahr} für die Zahl der sonstigen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden gemäß Gliederungsnummer 9.218

9.23 Berechnung des Vomhundertsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1.695 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 9.218
- V(SBQ) der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 9.225

9.3 Berechnung des Vmhundertsatzes bei Querschnitterhebung

9.31 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

9.311 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfaßten

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} m_{ljhk}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

9.312 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

Für die Bestimmung von F_{ljh} gilt Gliederungsnummer 9.214 Satz 2 entsprechend.

9.313 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 9.213 korrigiert.

9.314 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Gliederungsnummer 9.214. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 9.215 bis 9.218.

9.32 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

9.321 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj}-1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

mit M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 9.214

Die weitere Berechnung ist entsprechend den Gliederungsnummern 9.222 bis 9.225 vorzunehmen.

9.33 Berechnung des Vmhundertsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalles wird die untere 95-Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1.695 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 9.31
- $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 9.32

10 Antrag

- 10.1 Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr soll in dreifacher Ausfertigung bei den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten gestellt werden, soweit nicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 SchwbG das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Antragsbefugt ist grundsätzlich derjenige Unternehmer, dem unabhängig von der Frage der Konzessionsinhaberschaft die Fahrgeldeinnahmen zustehen.

Bei dem die Bundesgrenzen überschreitenden Personennahverkehr sind die Anträge von Unternehmern mit Betriebssitz sowohl im Inland als auch im Ausland an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat. Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzüberschritt erfolgt. Verläuft die deutsche Teilstrecke im Bereich mehrerer Bundesländer, ist § 64 Abs. 5 SchwbG anzuwenden.

- 10.2 Für die Ausschlußfrist des § 64 Abs. 1 Satz 3 SchwbG ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Erstattungsbehörde maßgebend.

- 10.3 Wird eine Erstattung gem. § 62 Abs. 1 und 5 SchwbG beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrunde gelegten Vmhundertsatz begründen. Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehören hierzu insbesondere die vor jeder Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung aller Linienfahrten geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Auflistung aller Einsatzfahrten geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Angabe der Platzkilometer), eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse sowie die detaillierte und im einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung.

Zum Nachweis im Sinne des § 62 Abs. 5 SchwbG gehört ferner grundsätzlich ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines vergleichbaren Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis, das bestätigt, daß sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Vmhundertsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinien vollzogen wurde. Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit dem Regierungspräsidenten auf die Vorlage des Testates verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwarteten Erstattungsbetrag stehen.

11 **Fahrgeldeinnahmen**

- 11.1 Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 62 Abs. 2 SchwbG sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt. Sie umfassen auch erhöhte Beförderungsentgelte, Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie Zahlungen für Schülerfahrausweise in Form von Berechtigungsabschnitten.

Bei Ländergrenzen überschreitendem Verkehr richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern. Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen nach der Verordnung Nr. 517/72/EWG.

- 11.2 Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 62 Abs. 2 SchwbG sind insbesondere:

- Globalsubventionen
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw.)
- Zahlungen aufgrund des 11. Abschnitts des Schwerbehindertengesetzes
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gem. § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 2 bzw. diesem nicht gleichzuachten sind; tarifliche Abgeltungen für solche Verkehre
- Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG bei denen gem. § 45 Abs. 4 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen
- Einnahmen aus Personenbeförderungen gem. § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u. ä.
- Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
- Wagenreinigungsgebühren
- Fundsachenerlöse
- Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen
- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fahren)
- noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte

- 11.3 Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 62 Abs. 2 SchwbG ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, das bestätigt, daß die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in § 61 Abs. 1 SchwbG als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden sind. Sofern dem Antragsteller die Kosten für das Testat wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, kann nach Absprache mit dem Regierungspräsidenten anstelle des Testats eine entsprechende Erklärung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorgelegt werden.

- 12 Der Unternehmer ist zu verpflichten, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und dem Regierungspräsidenten auf Verlangen vorzulegen.

- 13 Ein Nachweis durch Verkehrszählung ist nur alle zwei Jahre zu fordern. Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Vomhundertsatz im Sinne des § 62 Abs. 5 SchwbG ist der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch für dieses Jahr durch Verkehrszählung konkret den Nachweis gem. § 62 Abs. 5 SchwbG führt.
- 14 Die Richtlinien treten am 1. Januar 1988 in Kraft.
- 15 Meinen RdErl. v. 25. 1. 1985 (n. v.) – II B 1 – 4421.4 – hebe ich auf.

Anlage 1

Wochentagstyp									
	MF			SA			SO		
Uhrzeit	j	h	g_{jh}	j	h	g_{jh}	j	h	g_{jh}
5–6	1	1	0.85	6	1	1.95	8	1	2.50
6–7		2	0.78		2	1.95		2	2.50
7–8		3	1.75		3	2.66		3	1.30
8–9		4	0.55		4	0.95		4	0.83
9–10	2	1	0.95		5	0.62		5	0.69
10–11		2	0.80		6	0.60		6	0.67
11–12		3	1.27		7	1.14		7	0.79
12–13	3	1	0.90		8	1.02		8	0.98
13–14		2	1.25		9	1.08		9	0.86
14–15		3	0.85		10	0.93		10	0.88
15–16	4	1	0.83	7	1	0.73		11	1.07
16–17		2	0.99		2	0.61		12	0.90
17–18		3	1.05		3	0.66		13	0.89
18–19		4	1.40		4	0.93		14	0.82
19–20	5	1	0.95		5	1.36		15	1.56
20–21		2	1.05		6	1.59		16	1.73
21–22		3	1.00		7	1.39		17	1.56
22–23		4	1.10		8	1.55		18	1.57
23–24		5	1.45		9	1.90		19	2.50
24–01		6	1.25		10	1.95		20	2.50

Tab. 1: Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten je Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h

Uhrzeit	WERKTAGS (MF)	SAMSTAGS (SA)	SONNTAGS (SO)
5-6	0,22	0,07	0,01
6-7	0,35	0,08	0,03
7-8	0,22	0,10	0,07
8-9	0,24	0,18	0,05
9-10	0,25	0,13	0,20
10-11	0,28	0,14	0,21
11-12	0,29	0,12	0,24
12-13	0,36	0,13	0,22
13-14	0,35	0,11	0,19
14-15	0,40	0,23	0,17
15-16	0,35	0,25	0,16
16-17	0,29	0,19	0,20
17-18	0,26	0,20	0,17
18-19	0,18	0,23	0,12
19-20	0,18	0,20	0,17
20-21	0,18	0,21	0,21
21-22	0,13	0,32	0,19
22-23	0,12	0,29	0,08
23-24	0,10	0,22	0,06
0-1	0,09	0,20	0,06

Tab. 2: Umrechnungskoeffizienten c_{jh}

II.**Justizminister****Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,
- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber um die Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

- MBl. NW. 1988 S. 67.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 12. 1987 -
I - B - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 71 R des verstorbenen Richters am Landessozialgericht Burkhard Kurig, ausgestellt vom Landessozialgericht, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 4300 Essen 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1988 S. 67.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1987 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1987 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 29,60 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 35,60 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1988 an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1988 S. 67.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 53 v. 28. 12. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1101	8. 12. 1987	Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	482
20303	1. 12. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	482
20320	27. 11. 1987	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	482
223 222	10. 12. 1987	Gesetz über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	487
7123	1. 12. 1987	Zehnte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung	482
75	8. 12. 1987	Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)	483
75	11. 12. 1987	Bekanntmachung des Änderungs- und Ergänzungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Steinkohlenreserve	484
821	1. 12. 1987	Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 374 der Reichsversicherungsordnung	485

– MBL NW. 1988 S. 68.

Nr. 54 v. 29. 12. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
630	18. 12. 1987	Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	490
	8. 12. 1987	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1987)	492

– MBL NW. 1988 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3508